

Informationsveranstaltung

Einführung von „Nutzen statt Abregeln“ gem. §13k des Energiewirtschaftsgesetzes

4ÜNB, BNetzA, BMWK | 19.01.2024



Agenda

- **TOP1** Begrüßung und Einführung zum Dialog mit potentiellen Teilnehmern (4ÜNB)
- **TOP2** Zielsetzung und gesetzlicher Rahmen (BMWK)
- **TOP3** Vorstellung des regulatorischen Rahmens (BNetzA)
- **TOP4** Umsetzungsplanung der ÜNB (4ÜNB)
- **TOP5** Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten (4ÜNB, BNetzA)
- **TOP6** Gemeinsame Diskussion, Allgemeines und Ausblick (4ÜNB)

TOP1

Begrüßung und Einführung zum Dialog mit potentiellen Teilnehmern

TOP1 Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle **Störquellen** aus
- Schalten sie bitte ihr **Mikrofon** auf stumm
- Schalten sie bitte ihre **Webcam** aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im **Chat**
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei **Wortbeiträgen** **via Mikrofon** bitte „Hand heben“ oder mit Eingabe „!“ im Chat ankündigen



Vielen Dank für Ihr Verständnis!

TOP2

Zielsetzung und gesetzlicher Rahmen (BMWK)

TOP2 Überblick der gesetzlichen Regelung

BMWK

- **Ziel** der Regelung im **§13k EnWG**
 - Engpassbedingte Abregelung erneuerbarer Energien reduzieren
 - In Situationen mit erwartet hoher Abregelung von EE-Strom kann anderweitig abzuregelnder Strom von **zusätzlichen Verbrauchern** genutzt werden.
- **Nutzen** der Regelung
 - EE-Abregelung reduzieren;
 - Zusätzliche grüne Wertschöpfung ermöglichen;
 - CO2-Emissionen reduzieren;
 - Netzengpässe entlasten;
- **Ausgestaltung**
 - Netzbetreiber führen in sog. Entlastungsregionen eine **wettbewerbliche Ausschreibung** von ansonsten abzuregelndem EE-Strom durch, auf die sich **zusätzliche Verbraucher** bewerben können.
 - Das Instrument adressiert auch **Vor Ort Lösungen**, bspw. für Verbraucher die per Direktleitung mit einer EE-Anlage verbunden sind.

- Ausgestaltungsmerkmale zur Vermeidung von **Increase-Decrease Gaming**:
 - Increase-Decrease: Verbrauchseinrichtung antizipieren aufgrund bekannter Engpässe, dass sie über einen nachgelagerten „NsA-Markt“ Strom günstiger beziehen können als im Großhandel
 - Im Fahrplan angemeldeter Verbrauch wird reduziert
 - Engpässe werden verschärft, **Redispatchmengen erhöht**
 - Der Verbraucher schafft sich sein „eigenes“ Angebot, **keine Entlastung** von Engpässen
 - Reine **Mitnahmeeffekte, Risiken für den Netzbetrieb** da Verbrauchsabsichten nicht mehr frühzeitig offen gelegt werden.
 - Deshalb gilt:
 - Versteigerung prognostizierter Mengen **vor Day-Ahead Handelsschluss**
 - Teilnahme nur für **zusätzliche**, also keine „Sowieso-Verbräuche“

TOP3

Vorstellung des regulatorischen Rahmens (BNetzA)

- § 13k Abs. 3 S. 1: „Berechtigte Teilnehmer sind ausschließlich Betreiber von registrierten **zusätzlich** zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen (Entlastungsanlagen) oder Aggregatoren solcher Anlagen.“
- § 13k Abs. 3 S. 3: „Die Regulierungsbehörde bestimmt zum 1. Juli 2024 in einer Festlegung nach § 29 **Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs**, die eine zuschaltbare Last für die Registrierung zu erfüllen hat, um sicherzustellen, dass durch ihre Teilnahme die Zielsetzung nach Absatz 1 [Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG] erreicht wird.“

- **EE-Abregelungsstrommenge durch zusätzlichen Stromverbrauch verringern und den Engpass entlasten**

- **Mitnahmeeffekte vermeiden**
 - Nur tatsächlich zusätzlicher Stromverbrauch hilft der Engpassentlastung
 - Stromverbrauch, der auch ohne eine Zuteilung nach § 13k stattgefunden hätte, ist nicht zusätzlich (*Sowieso-Verbrauch*)

TOP3 Meilensteine

- **29.12.2023** Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung § 13k EnWG *Nutzen statt Abregeln*
- **01.04.2024** Frist Übergabe ÜNB-Umsetzungskonzept an BNetzA zur Prüfung.
- **01.07.2024** Frist BNetzA für die Festlegung zu Kriterien des zusätzlichen Stromverbrauchs > wird vorher konsultiert
- **01.10.2024** ÜNB-Start einer zweijährigen Erprobungsphase mit einem vereinfachten pauschalieren Zuteilungsverfahren > ohne tägliche wettbewerbliche Ausschreibung
- Ab **01.04.2025** Anwendung der Maßnahme durch VNB möglich nach Maßgabe des § 13k Abs. 8 EnWG > Insbesondere nur in einer Region ohne Überschneidung zur ÜNB-Entlastungsregion zulässig (mit ÜNB abzustimmen).
- Ab **01.10.2026** Für ÜNB-Entlastungsregionen tägliche wettbewerbliche Ausschreibung.
- Ab **01.07.2028** Frist für einen 4ÜNB-Evaluationsbericht. VNB müssen bei Anwendung ebenfalls evaluieren. > BNetzA legt auf Basis der NB-Berichte einen Bericht vor, ggf. mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen

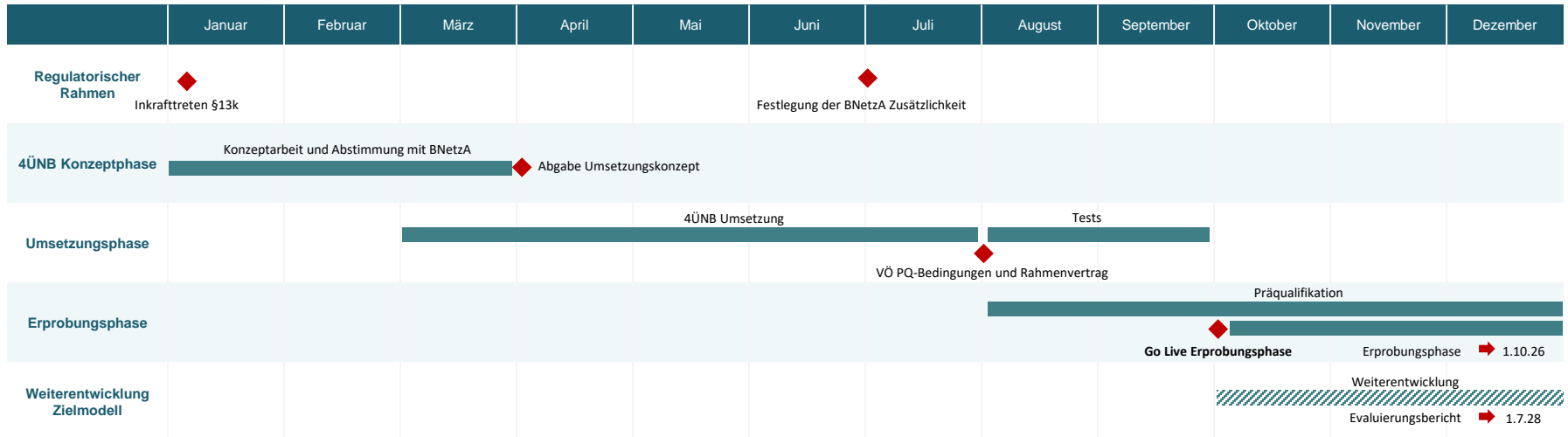
TOP4

Umsetzungsplanung der ÜNB

TOP4 ÜNB Umsetzungsplanung

- **Phase 1:** Vorbereitung Erprobungsphase und Go-Live bis Ende Oktober 2024 (aktueller Fokus)
- **Phase 2:** Betrieb Erprobungsphase und Vorbereitung Phase 3 (Okt. 2024 – Sept. 2026)
- **Phase 3:** Evaluierung und Umsetzung von Ausschreibungen auf Basis Erfahrungswerten von Erprobungsphase

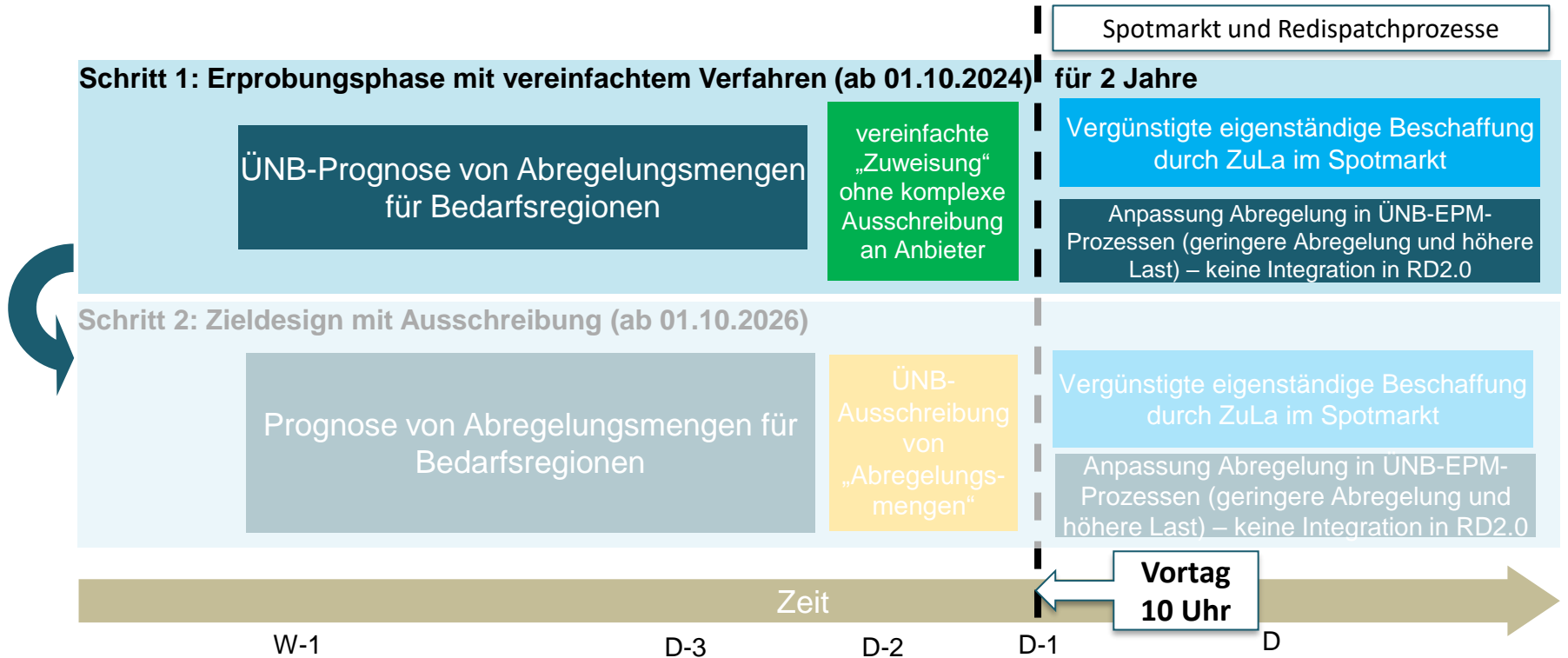
Übersicht ÜNB-Umsetzungsplanung mit Fokus auf Phase 1



TOP5

Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten

TOP 5 Zeitliche Einordnung und Abgrenzung zum Redispatch-Prozess



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten

Vorab

Definition von **Entlastungsregionen** durch ÜNB

Erarbeitung eines **Vergütungsrahmens**

Gesetzliche Vorgaben

- Abs. 6 Nr. 1: Im Rahmen des ÜNB-Konzeptes Bestimmung von Entlastungsregion(en) durch ÜNB
- Netztechnische Wirksamkeit: Begründung, inwiefern durch die gewählte Gebietsdefinition die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von EE-Anlagen effektiv verringert werden kann

Hinweise

- Entlastungsanlagen müssen in einer Entlastungsregion angeschlossen sein
- Die Verortung von Entlastungsanlagen sollte vor Netzengpässen erfolgen, um das Stromtransportvolumen bei bestehenden Netzengpässen zu reduzieren.
- Entlastungsanlagen hinter einem Engpasses wirken engpassverstärkend.

Punkte zu klären

- Identifikation von geografischen Gebieten, in denen Entlastungsanlagen zu einer Reduktion von absehbaren und strukturellen Netzengpässen beitragen können
- Identifikation eines möglichen Teilnehmerkreises innerhalb der Entlastungsregionen
- Aufbau von EE-Abregelungsprognosen für Entlastungsregionen mit zugehöriger Methodik (Abs. 6 Nr. 5)

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten

Vorab

Definition von Entlastungsregionen durch ÜNB

Erarbeitung eines Vergütungsrahmens

Gesetzliche Vorgaben

- ÜNB sollen gem. Abs 2 Satz 3. Rahmenbedingungen für die Erprobungsphase ab dem 1. Oktober 2024 und die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren bestimmen.
- Im Rahmen des ÜNB-Konzeptes sollen gem. Abs. 6 Nr. 2 Angaben zur Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die zugeteilten Abregelungsstrommengen erfolgen.
- Gem. Abs. 6 Nr. 4 soll die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 1a Satz 1 sicherstellen, sowie, sofern von der Erprobungsphase Gebrauch gemacht wird.
- Absatz 5: Soweit zugeteilte Strommengen nicht verbraucht werden, ist eine Pönale zu entrichten, die auch unter Berücksichtigung der Gegenleistung für die Nutzung der Abregelungsstrommengen effektiv sein muss.

Hinweise

- ...

Punkte zu klären

- Bedingungen für die Ausschreibung/Zuweisung inkl. Vergütungsrahmen
- ...

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten



Gesetzliche Vorgaben

- Gem. Abs. 6 Nr. 3 sind Anforderungen an das Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen der berechtigten Teilnehmer durch die ÜNB vorzugeben. Dabei sind die Teilnahmevoraussetzungen zu benennen.

Hinweise

- Die ÜNB planen wie bei anderen Systemdienstleistungen die Teilnahmevoraussetzungen für Registrierung durch ein „Präqualifikationsverfahren“ zu überprüfen.
- Im Rahmen der Präqualifikation werden auch die Rahmenbedingungen für Konsortien/Poolung/Aggregation vorgegeben und geprüft.
- Nach erfolgreicher Präqualifikation können berechnete Teilnehmer für ihre Entlastungsanlagen einen Rahmenvertrag mit dem verantwortlichen Regelzonen-ÜNB abschließen.

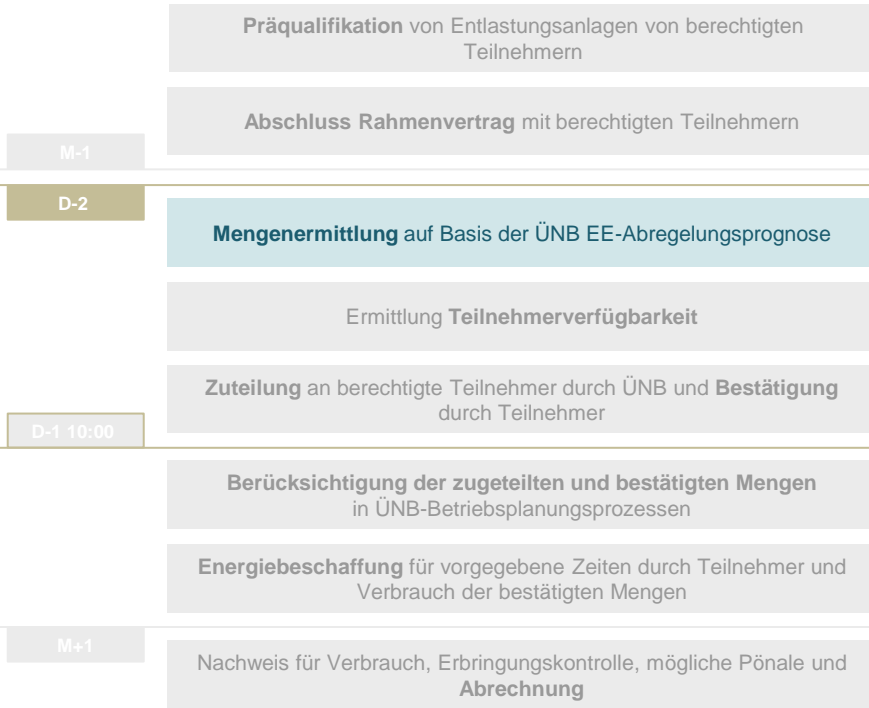
Punkte zu klären

- Mindestgröße (Einzelanlagen und Pool)
- Weitere Bedingungen für die Präqualifikation

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten



Gesetzliche Vorgaben

- Gem. Abs. 6 Nr. 5. sind Angaben zu machen, auf Grundlage welcher Prognosen unter Anwendung welcher Methode die Abregelungsstrommenge der jeweiligen Entlastungsregion bestimmt wird, einschließlich der Angabe eines hinreichenden Abschlags, um sicherzustellen, dass nicht mehr Abregelungsstrommengen zugeteilt werden, als abgeregelt werden müssten, sowie die Angabe dazu, auf welcher Grundlage der Abschlag bestimmt wird;
- Gem. Abs. 6 Nr. 6 Definition eines Auslösekriteriums, um die Verfahren gemäß Absatz 2 und 4 auszulösen;

Hinweise

- ...

Punkte zu klären

- Prognoseerstellung für Entlastungsregionen
- ...

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten



Gesetzliche Vorgaben

- ...

Hinweise

- Vor Anweisung an die berechtigten Teilnehmer mit Entlastungsanlagen muss die technische Anlagenverfügbarkeit geprüft werden, um einen tatsächlichen Stromverbrauch sicherzustellen
- Die Zuteilung und Anweisung für den Stromverbrauch ist durch den berechtigten Teilnehmer zu bestätigen

Punkte zu klären

- Allokationsmechanismus und Zuteilungsregelungen

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten



Gesetzliche Vorgaben

- ...

Hinweise

- Die Beschaffung der Energiemengen soll eigenständig durch den berechtigten Teilnehmer in den vorgegebenen Zeiten erfolgen.
- Für die Abrechnung ist ein Nachweis der Stromaufnahme als Erbringungskontrolle notwendig (RLM/MaLo)

Punkte zu klären

- Entrichtung von Netzentgelten, Steuern und Umlagen?
- Einstufung des verbrauchten Stroms als erneuerbar?

Anregungen von Teilnehmern



TOP5 „EE-Eigenverbrauchsregelung“ nach Abs. 4

- **EE-Eigenverbrauchsanlagen:** Berechtigte Teilnehmer mit Onshore Wind-/PV-Erzeugungsanlagen und einer oder mehreren Entlastungsanlagen, am selben Netzverknüpfungspunkt, die miteinander über Direktleitung verbunden sind (Entlastungsanlagen für den Eigenverbrauch) können Abregelungsstrommengen über die Entlastungsanlagen selbst verbrauchen.
- **Mögliche Wechselwirkung mit RD2.0 Prozessen bringt viele Herausforderungen mit sich:**
 - Derzeit erfolgt netzebenenübergreifend die Abwicklung von RD2.0 überwiegend über Cluster (Poolung von Erzeugungsanlagen im Redispatch) und nicht über Einzelanlagen.
 - Eine (Teil)-anweisung und exakte Anlagenansteuerung von Entlastungsanlage und Erzeugungsanlage ist überwiegend nicht möglich (Stufenanweisungen).
 - Eine Verknüpfung von der Eigenverbrauchsregelung mit RD2.0 verkompliziert die bestehenden RD-Prozesse und geht mit weiteren prozessualen Herausforderungen einher
- **Welche konkrete Anwendungsrelevanz gibt es? Bitte um Rückmeldung durch interessierte Teilnehmer**

- **Welcher Stromverbrauch kann durch Nutzen statt Abregeln 2.0 aus ihrer Sicht zusätzlich generiert werden?**
- **Welche Kriterien gibt es für die Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs?**
- **Welche Abgrenzungs- und Nachweismöglichkeiten gibt es, um zusätzlichen Stromverbrauch von „*Sowieso-Verbrauch*“ abzugrenzen?**

TOP6

Gemeinsame Diskussion, Allgemeines und Ausblick

TOP6 Gemeinsame Diskussion



TOP6 Ausblick

- 4ÜNB erarbeiten mit Hochdruck ein Umsetzungskonzept für NsA bis 01.04.2024 mit direkter Einbeziehung von relevanten Stakeholdern. Intensive Abstimmung mit BMWK und BNetzA.
- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeit zum 01.07.2024
- Weitere Informationen:
 - [4ÜNB Veröffentlichung zu §13k EnWG auf www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)
 - [BNetzA-Veröffentlichung zu §13k EnWG](http://www.netztransparenz.de)
- Kontakt:
 - Für Fragen an die ÜNB zur Umsetzung des §13k EnWG nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](http://www.netztransparenz.de) auf www.netztransparenz.de unter Angabe des Themas „Nutzen statt Abregeln“
 - Kontakt zur BNetzA kann über die Mailadresse 13kEnWG@BNetzA.de aufgenommen werden